



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/80-PMVD/2022

20. Juni 2022

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Litschauer, Freundinnen und Freunde haben am 20. April 2022 unter der Nr. 10715/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Brand am Truppenübungsplatz Allentsteig ausgelöst durch Schießübungen des Bundesheeres“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Insgesamt waren rund 1.054 ha, davon rund 423 ha Waldfläche (rund 350 ha Räumde¹ und Totholz), betroffen. Die gesamte Brandfläche befindet sich in einem Natura 2000 Schutzgebiet.

Zu 3:

Die Brandfläche liegt in der kampfmittelgefährdeten Zone A². Wenn der Entstehungsbrand nicht direkt bekämpft werden kann, erfolgt die weitere Bekämpfung eines großen Flur- oder Waldbrandes nicht direkt, sondern in einem passiven System. Da eine direkte Bekämpfung nicht möglich war, benetzten die Brandschutzkräfte des Österreichischen Bundesheeres (ÖBH) und die eingesetzten Freiwilligen Feuerwehren (FF) die Vegetation in einem vorgegebenen Abstand zum Feuer entlang von Wegen mit Wasser, um dem an kommenden Feuer die Nahrung zu entziehen. Je nach sicherheitstechnischer Beurteilung des Gebietes erfolgte der Einsatz unter Splitterschutz. Dabei ist anzumerken, dass die FF und ungeschützte heereseigene Kräfte immer außerhalb von Gefahrenzonen durch detonierende Kampfmittel eingesetzt wurden.

¹ Als Räumde wird Wald bezeichnet, welcher einen Überschirmungsgrad von unter 30 % aufweist.

² Eine Zone A beinhaltet Geländeteile innerhalb des Truppenübungsplatzes, die mit Kampfmitteln auf und unter der Erdoberfläche belastet sind.

Zu 4:

Zur Brandbekämpfung wurden bis zu zwei Hubschrauber mit Löschbehältern und ein weiterer Hubschrauber zur Aufklärung eingesetzt.

Zu 5:

Im Hinblick darauf, dass die Brandfläche rund 7 % der Gesamtfläche des Truppenübungsplatzes Allentsteig (TÜPl A) umfasste, ist davon auszugehen, dass keine negativen Auswirkungen auf das gesamte Ökosystem gegeben sind. Hinsichtlich der Flora in den Offenlandbereichen hatte das Feuer sogar eine positive Wirkung auf den Erhaltungszustand, da dadurch aufkommende Strauchschichten vernichtet wurden und somit ein weiteres Zuwachsen von Offenlandbereichen verhindert wurde. In den Waldflächen kam es auf den Kahlflächen und Räumden zu einer Vernichtung der Naturverjüngungen und den bereits aufgeforsteten Bereichen. Da auf Grund der dichten Grasmatte auf den Schlagflächen zum Teil sehr große Flammenhöhen zu beobachten waren, kam es auch zu einer Schädigung von noch vorhanden Altbäumen. Hinsichtlich der vorhandenen Fauna konnten unterschiedliche Auswirkungen festgestellt werden, wobei eine abschließende Beurteilung derzeit noch nicht möglich ist.

Zu 6:

Da bisher in den Brandberichten keine Flächengrößen erfasst und festgehalten worden sind, ist die Beantwortung dieser Frage nicht möglich. Seit Beginn des Jahres 2022 werden diese Flächen nun mit Unterstützung digitaler Informationssysteme erfasst.

Zu 7:

Im Jahr 2015 waren 125ha betroffen. In den Folgejahren 2016 bis 2020 waren es jeweils 69ha, 246ha, 345ha, 563ha und 243ha. Für das Jahr 2021 ist die Feststellung des Flächenschadens noch nicht abgeschlossen.

Zu 8:

Dazu verweise ich auf nachstehende Übersicht:

Jahr	Entnahme (Einschlag)
2012	50.000 Festmeter
2013	21.100 Festmeter
2014	22.600 Festmeter
2015	110.070 Festmeter
2016	170.390 Festmeter

2017	147.140 Festmeter
2018	213.400 Festmeter
2019	224.300 Festmeter
2020	161.000 Festmeter
2021	120.000 Festmeter

Zu 9:

Es gelten die diesbezüglichen Bundes- und Landesgesetze und darüber hinaus das Verlautbarungsblatt I Nr. 25 aus dem Jahr 2012.

Zu 10 und 14:

Zur Verbesserung des Brandschutzes wurde ein Beurteilungssystem zur Abschätzung der Brandgefahr eingeführt und die Ausbildung des eigenen Brandschutzpersonals in der Waldbrandbekämpfung verbessert. Zur Pflege von Brandschutzstreifen werden Minenräumgeräte eingesetzt. Seit dem Jahr 2021 kommen zudem gehärtete Traktoren sowie ein gehärtetes Löschcontainersystem zum Einsatz. Darüber hinaus wird in Zusammenarbeit mit der Universität für Bodenkultur ein Forschungsprojekt zur Waldbrandprävention unterstützt. Weiters werden abgebrannte Flächen zur Herabsetzung der Brandgefahr rasch aufgeforstet.

Zu 11 und 12:

Generell gelten die Rechtsgrundlagen des jeweiligen Bundeslandes. In Bezug auf den TÜPl A ist dies das niederösterreichische Naturschutzgesetz 2000. Darüber hinaus kommen interne Vorschriften und Dienstanweisungen zur Anwendung. Zusätzliche Verordnungen sind in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.

Zu 13 und 18:

Die zitierte Norm bezieht sich dezidiert auf das Entzünden von Feuer sowie das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich. Andere Tätigkeiten, die einen Brand auslösen könnten, wie bspw. der Einsatz von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen, die als Zündquellen anzusehen sind, sind von dieser Norm nicht umfasst. Die Tätigkeit des Schießens ist von der Norm ebenfalls nicht umfasst. Im gegenständlichen Fall wurde die sogenannte Waldbrandverordnung von der Bezirkshauptmannschaft Zwettl am 16. März 2022 verfügt. Das Kommando des TÜPl A hat die Gefahr von Bränden schon ab dem 1. März 2022 als hoch eingeschätzt und daher den Einsatz von Leucht-, Signalmunition und Nebelmunition eingeschränkt. Weiters wurde ab diesem Zeitpunkt das Scharfschießen einer gesonderten Beurteilung bezüglich einer möglichen Brandauslösung unterzogen.

Zu 15:

Jedes Jahr werden auf Teilen des TÜPl A Oberflächenuntersuchungen durchgeführt, bei denen Blindgänger und Munitionsschrott entfernt werden.

Zu 16 und 17:

Die Größe der Zone A hat sich seit dem Jahr 2015 nicht verändert. Von einer gänzlichen Räumung bzw. Säuberung wird auch deshalb Abstand genommen, da die damit verbundene tiefgreifende Bodenbearbeitung eine teilweise Totalzerstörung der Böden dieser Natura 2000 Bereiche zur Folge hätte.

Zu 19, 20 und 24:

Ziel ist es, wie bisher, die Entstehung von Bränden durch eine genaue Beurteilung der Brandgefahr und durch Beschränkungen der Verwendung von Munitionsarten je nach Wetterlage zu verhindern. Da trotz all dieser Maßnahmen eine Auslösung von Bränden nie gänzlich ausgeschlossen werden kann, ist darauf hinzuweisen, dass die kampfmittelgefährdete Zone A von der nicht kampfmittelgefährdeten Zone C umgeben ist, in der Brände ohne Einschränkungen zu Land und Luft bekämpft werden können, um eine Gefahr für Anrainer auszuschließen. Weiters werden freiwillige Helfer nur nach Einweisung und in Begleitung fachkundiger Organe des ÖBH eingesetzt, sodass diese keiner Gefährdung ausgesetzt sind.

Zu 21 bis 23:

Der Verlust von gebundenem CO₂ wird durch Aufforstungsmaßnahmen und Wiederbegrünung kompensiert. Durch eine starke Ausrichtung in Richtung laubholzreicher Waldökosysteme kann die CO₂-Speicherkapazität gegenüber den fichtendominierten Sekundärwäldern zudem stark gesteigert werden.

Zu 25:

Da Nachlöscharbeiten über den Monat März 2022 hinaus durchgeführt wurden und noch nicht alle Rechnungslegungen erfolgt sind, kann diese Frage derzeit nicht abschließend beantwortet werden.

Zu 26:

Da diese Frage nicht in den Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung fällt, ist eine Beantwortung nicht möglich.

Mag. Klaudia Tanner

